

## Vorblatt

### **Problem:**

Derzeit gültige Systemnutzungstarife sind entsprechend von Kosten- und Mengenentwicklungen anzupassen.

### **Ziel:**

Das Ziel der Verordnung ist die Bestimmung von kostenorientierten Systemnutzungstarifen.

### **Inhalt:**

Diese Verordnung regelt die Höhe der Entgelte für grenzüberschreitende sonstige Transporte von Erdgas aus Speicheranlagen oder von Produktionsanlagen zu den Ausspeisepunkten aus der Regelzone sowie für grenzüberschreitende Transporte von Erdgas von einem Einspeisepunkt zu den in § 3 Abs. 3 genannten Ausspeisepunkten aus der Regelzone.

### **Alternativen:**

keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Basis für die Verordnung beruht auf den Regeln des Gaswirtschaftsgesetzes, welches sich auf die Ergasbinnenmarkttrichtlinie (Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003)bezieht.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 16 Abs. 1 Z 13 Energie-Regulierungsbehördengesetz - E-RBG von der Energie-Control Kommission erlassen. Gemäß § 23d GWG ist vor der Erlassung der Verordnung den in § 26a E-RBG genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und der Erdgasbeirat zu hören.

## **Erläuterungen**

### **zur Verordnung der Energie-Control Kommission mit der die Sonstige Transporte-Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung geändert wird (SonT-GSNT-VO Novelle 2009)**

#### **Allgemeiner Teil**

Gemäß § 31h Abs. 5 GWG iVm § 16 Abs. 1 Z 13 E-RBG hat die Energie-Control Kommission für die Durchführung eines sonstigen Transports von Erdgas zu einem Ausspeisepunkt aus der Regelzone über Antrag eines Netzbenutzers ein Entgelt für die Inanspruchnahme des gesamten Leitungsweges festzusetzen. Die §§ 23 ff GWG sind dabei sinngemäß anzuwenden. Da § 23a GWG festhält, dass das Netznutzungsentgelt durch Verordnung zu bestimmen ist, ist die Rechtsform der Verordnung auch bei der Festsetzung eines Entgelts für grenzüberschreitenden Transport anzuwenden. Auch die Verfahrensgrundsätze des § 23d GWG finden sinngemäß Anwendung, es wurden daher im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, das auf Antrag eines Netzbenutzers eingeleitet wurde, die Parteien gehört, den in § 26a E-RBG genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und der Verordnungsentwurf dem Erdgasbeirat zur Begutachtung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Abs 2 der SonT-GSNT-VO 2007 legt fest, dass die in dieser Verordnung festgelegten Tarife bei einer Novellierung der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung entsprechend anzupassen ist, da sich die bei der Berechnung verwendeten Kosten-, Mengen- und Leistungsdaten auf die der jeweils geltenden Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung zugrunde gelegten Datenbasis einer Regelzone beziehen. Die GSNT-VO-Novelle 2009 ändert die Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2008 (GSNT-VO 2008) ab und legt die Systemnutzungstarife neu fest. Daher ist auch die SonT-GSNT-VO 2007 zu novellieren.

#### **Besonderer Teil**

##### **Zu § 2 Abs 4:**

Das Netznutzungsentgelt wird durch eine Arbeits- und Leistungskomponente festgelegt. Für die Ermittlung dieser Anteile werden die ermittelten Kosten der entsprechenden Leitungsabschnitte im Verhältnis 70% nach Leistung und 30% nach Arbeit gewichtet. Die gewählte Gewichtung entspricht dem in der GSNT-VO 2008 verwendeten Verhältnis der Leistungs- und Arbeitsparameter für die Kostenwälzung.

Die bei der Berechnung verwendeten Kosten-, Mengen- und Leistungsdaten beziehen sich jeweils auf die der geltenden Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung zugrunde gelegten Datenbasis einer Regelzone und sind bei einer allfälligen Novellierung der GSNT-VO entsprechend anzupassen.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass bei der Berechnung des Netznutzungsentgelts nicht auf die tatsächliche Arbeit bzw. Leistung eines Transports sondern auf die vom Regelzonenführer zugeordnete maximale Transportkapazität abzustellen ist (ship or pay).

##### **Zu § 2 Abs 5 und § 3 Abs. 3:**

Die Matrizen hinsichtlich der Zuordnung zu den Tarifgruppen bzw. der Zuordnung der Anteile am Netznutzungsentgelt wurden den tatsächlichen Verhältnissen angepasst und um den Ein- bzw. Ausspeisepunkt Arnoldstein und den Einspeisepunkt Speicher-Friedburg/Haidach ergänzt.

##### **Zu § 4 Abs 3:**

Diese Verordnung tritt zeitgleich mit der GSNT-VO 2008 Novelle 2009 in Kraft.